

Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
-Bestattungsgebührenordnung-
vom 21. Juni 2004

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8, 9, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

§1
Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Erfordert die Durchführung einen ungewöhnlichen personellen und sächlichen Aufwand, so ist der Gebührenschuldner zur Erstattung der tatsächlichen Auslagen verpflichtet.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungs- und Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a.) bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung
 - b.) bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung an den Gebührenschuldner fällig

§ 4

Verwaltungs- / Bestattungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren -Verwaltungsgebührensatzung- in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. Februar 2003 außer Kraft.

79241 Ihringen, den 21. Juni 2004

Obert
Bürgermeister

HINWEIS

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden ist.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen:
(Bestattungsgebührenordnung vom 21. Juni 2004)
-Gebührenverzeichnis-**

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Bearbeitung/ Genehmigung		
1.1	Bearbeitung jedes Sterbe- und Bestattungsfalles	26,00 €
1.2	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	26,00 €
1.3	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	26,00 €
1.4	Ausstellung einer Urnenanforderung	15,00 €
1.5	Zulassung gewerblicher Betätigung (Grabmalaufsteller, Grabpflege) auf 10 Jahre befristet	100,00 €

2. Benutzungsgebühren

2.1 Allgemein		
2.1.1	Benutzung der Aussegnungshalle für Trauerfeiern	150,00 €
2.1.2	Benutzung zur kurzen Aussegnungsfeier (Trauerfeier in der Kirche)	25,00 €
2.1.3	Benutzung der Leichenzelle je angefangener Tag	10,00 €
2.1.4	Erforderliche Kühlung je angefangener Tag	25,00 €

3. Bestattungsgebühren

Die Bestattungsarbeiten sind vertraglich an ein Bestattungsinstitut übertragen

3.1 Erdbestattungen		
3.1.1	Grab öffnen und schließen	
	<u>Personen über 10 Jahren</u>	
	-einfach tief	400,00 €
	-doppelt tief	535,00 €
3.1.1	<u>Personen unter 10 Jahren</u>	
	-Normaltiefe	185,00 €
3.1.2	Stellung von Sargträgern je Mann	40,00 €
3.1.3	Friedhof- und Hallenbesorgung vor und nach der Beerdigung (Bestattungsordner)	160,00 €
3.2 Urnenbestattung		
3.2.1	Urnenbestattung ohne Begleitung der Angehörigen	120,00 €
3.2.2	Urnenbestattung mit Begleitung der Angehörigen und Pfarrer	160,00 €
3.2.3	Urnenbestattung mit Urnenabschiedsfeier Trauerhalle/ Kirche	180,00 €
3.3 Umbettung (Sarg)		
3.3.1	Öffnen und Schließen des Grabes	650,00 €
3.3.2	Zusätzlich je Hilfskraft und Stunde	40,00 €

3.4 Zusätzliche Arbeiten		
3.4.1	Entfernen von Grabsteinen und anderen Grabeinrichtungen (Einfassungen)	250,00 €
3.4.2	Sonstiges, je Arbeitsstunde	48,00 €

4. Grabnutzungsgebühren

4.1 Reihengrab		
4.1.1	Überlassung eines Reihengrabes: Person unter 10 Jahre	420,00 €
4.1.2	Überlassung eines Reihengrabes: Person über 10 Jahre	1.000,00 €
4.1.3	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 15 Jahre	186,00 €
4.1.4	Überlassung eines Urnenreihengrabes auf 25 Jahre	310,00 €
4.2 Wahlgräber (Besondere Nutzungsrecht)		
4.2.1	Wahlgrab je Einzelfläche auf 25 Jahre	1.000,00 €
4.2.2	Urnengrab auf 25 Jahre	310,00 €

5. Verlängerungen von Grabnutzungsrechten

Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes wird der volle Betrag der entsprechenden Grabstätte erhoben. Das Nutzungsrecht kann jeweils höchstens um 25 Jahre erneut verlängert werden. Weicht die erneute Nutzungsdauer davon ab, werden die Beträge anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode von 25 Jahren zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

6. Zuschlag für Auswärtige

6.1

Auswärtiger im Sinne des Gebührenverzeichnisses ist, wer im Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Gemeinde Ihringen ist. Als Auswärtiger gilt nicht, wer früher in Ihringen gewohnt hat und seine Wohnung nur wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- und Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat. Als Auswärtiger gilt auch nicht der überlebende Ehegatte eines in einem Wahlgrab bestatteten Einwohners der Gemeinde Ihringen, wenn er in diesem Grab bestattet wird.

6.2

Für die Bestattung Auswärtiger wird zu den in den Ziffern 3.1 und 3.2 genannten Gebühren ein Zuschlag je Einzelgrabfläche von 50% erhoben.